

Teilnahmebedingungen

Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Rellingen ist Veranstalter des Gemeinde-Flohmarktes am 10. Mai 2026. Im Folgenden sind alle wichtigen Nutzungs- und Teilnahmebedingungen sowie Information zu Auf- und Abbau, Verkauf etc. erläutert. Mit der digitalen oder schriftlichen Anmeldung erkennen alle Teilnehmer*innen die Bedingungen uneingeschränkt an. Alle Standorte der jeweiligen Flohmarktstände werden auf einer digitalen Übersichtskarte vermerkt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Anmeldung und Teilnahme

(1) Mit der Anmeldung zum Gemeinde-Flohmarkt in Rellingen wird die Teilnahme erklärt und die folgenden Teilnahmebedingungen verbindlich akzeptiert.

(2) Die Veranstaltung wird im Rahmen eines Rellinger Aktionstages durchgeführt. Änderungen bleiben vorbehalten. Druckfehler und Irrtümer in der digitalen Übersichtskarte können nicht ausgeschlossen werden.

(3) Ausschließlich Privatpersonen, sowie eingetragene und gemeinnützige Vereine, Unternehmen sowie Initiativen aus Rellingen, können am Gemeinde-Flohmarkt auf ihrem **privaten Grund** teilnehmen. Gewerbliche Verkäufer sind nicht zugelassen.

(4) Die Kenntlichmachung des jeweiligen Flohmarktstandes darf frühestens ab dem 26. April 2026 (zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn) erfolgen.

Zugelassene Verkaufsobjekte

(1) Ziel des Gemeinde-Flohmarktes ist es das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu stärken und zu fördern. Die zu verkaufenden Objekte dürfen diesem Ziel nicht entgegenstehen.

(2) Verkauft werden sollten möglichst Gebrauchtes aller Art.

(3) Vom Verkauf ausgeschlossen sind jugendgefährdende, gewaltverherrlichende oder pornographische Schriften; Publikationen, Kennzeichen und Propagandamittel mit nationalsozialistischen, rassistischen Inhalten; Gegenstände mit nationalsozialistischem, rechtsextremistischem, diskriminierenden, gewaltverherrlichten oder rassistischem Bezug oder Inhalten; Hieb-, Stich- und Schusswaffen i.S.d. WaffG und Munition, Pelze und lebende Tiere.

(4) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist optional.

Auf- und Abbau, Verkaufszeiten

- (1) Aufbau erfolgt bis 11.00 Uhr.
- (2) Der Flohmarkt findet im gesamten Gemeindegebiet von 11.00 bis 15.00 Uhr auf **privatem Grund** statt.
- 3) Es werden Stände am Rathaus und auf dem Arkadenhof von der Gemeinde Rellingen unter vorheriger Anmeldung an Rellinger Bürger vergeben. Standgebühr pro Meter 5 Euro. Reservierung per E-Mail unter flohmarkt@rellingen.de. Die Gebühr wird bei Absage oder schlechtem Wetter (Regen, Sturm etc.) nicht erstattet.
- (3) Außerdem beteiligen sich die Brüder-Grimm-Schule und Erich Kästner Schule ebenfalls mit Ständen auf dem Schulhof (Organisation über den Schulverein)
- (4) Der Abbau erfolgt erst nach Veranstaltungsende um 15.00 Uhr.

Verhaltensregeln und Benutzungsvorschriften

- (1) Insbesondere haben die Teilnehmer:innen dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Stand sich ausschließlich auf privatem Grund (Hof/Grundstück) befindet. Öffentliche Flächen insbesondere Fuß- und Radwege, Einmündungen, Ausfahrten, Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind uneingeschränkt im gesamten Veranstaltungszeitraum frei zu halten. Die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen darf keinesfalls beeinträchtigt werden. Durchgänge dürfen nicht zugestellt oder verengt werden, Stolperfallen sind zu vermeiden.
- (2) Durch den Aufbau des Standes dürfen andere Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Der anfallende Müll ist eigenständig und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Anweisungen des Veranstalters

- (1) Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, den Anweisungen des Veranstaltungsteams ggf. Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Anweisungen, kann ein Ausschluss der Teilnahme erfolgen.

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Haftung für alle angebotenen Verkaufsobjekte übernehmen in vollem Umfang jeweils die Teilnehmer*innen der jeweiligen Stände.

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Klauseln der Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.